

## **A.) Welche Erfordernisse werden nach niederländischem Recht an einen Handelsvertretervertrag gestellt?**

### **I. Allgemeines**

Die gesetzliche Regelung des Handelsvertretervertrages ist in den Paragraphen 428 bis 445, Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) kodifiziert. Die Europäische Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 18. Dezember 1986 (PbEG L 382/17, Nr. 86/653) wurde mit Gesetzesänderung vom 1. November 1989 implementiert.

Aufgrund der gegliederten Struktur des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches muss bei der obigen Frage und bei der Lösung von bürgerlichen Rechtsfragen im Allgemeinen auch auf andere Teilgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuches Rücksicht genommen werden, dies, sofern die Bestimmungen des Handelsvertretervertrages hiervon nicht abweichen, und sofern die Art der Bestimmungen so einem Vorgang nicht widersprechen.

So sind etwa bei dem Handelsvertretervertrag die §§ 401 – 403, § 405 Absatz 2, und § 426, Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten<sup>1</sup>. Des Weiteren ist auf die allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtes Rücksicht zu nehmen, wie z. B. kodifiziert in § 2, Buch 6 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Allg. Bestimmung über den Grundsatz von Treue und Glauben zwischen Gläubiger und Schuldner – Redelijkheid en Billijkheid tussen schuldeiser en schuldenaar).

Der Ordnung halber habe ich für die Beantwortung der Rechtsfrage: "Welche Erfordernisse werden nach niederländischem Recht an einen Handelsvertretervertrag gestellt?" eine Teilordnung angebracht, auf Grund derer den juristischen Erfordernissen der niederländischen Regelung des Handelsvertretervertrages in dieser Rechtssache schrittweise nachgegangen werden kann. Da in den zweiten und dritten Rechtsfragen des Sachverständigen-Bestellungsbeschlusses, Fragen der vertragswidrigen Kündigung und der damit zusammenhängenden allfälligen Schadenersatzproblematik behandelt werden müssen, werde ich bei der Beantwortung der ersten Rechtsfrage auf diese spezifischen Fragen erst später eingehen.

Die nachfolgenden Teilfragen werden behandelt.

1). Zweck der Regelung des Handelsvertretervertrages, 2). Der Handelsvertretervertrag nach niederländischem Recht, 3). Erfordernisse bezüglich der Form des Vertrages, 4). Erfordernisse bezüglich des Inhaltes des Vertrages und 5). Conclusio und Zusammenfassung.

### **1). Zweck der gesetzlichen Regelung des Handelsvertreter**

Die Bestimmungen Handelsvertretervertrages bezwecken vor allem des Handelsvertreter in seinem (Rechts)- Verhältnis zum Prinzipal<sup>2</sup> zu beschützen. Deshalb wurden die meisten Bestimmungen des Handelsvertretervertrages in § 7:445 BW als zwingend bestimmt.

### **2). Der Handelsvertretervertrag nach niederländischem Recht**

Welche Erfordernisse gelten für die Anwendung der gesetzlichen Regelung des Handelsvertretervertrages?

In § 7:428 BW wird ein Handelsvertretervertrag folgendermaßen umschrieben:

---

<sup>1</sup> Regelung des Auftrages und des Vermittlungsvertrages

<sup>2</sup> Nach österreichischem Recht "Unternehmer"

“ § 428 (1) Der Handelsvertretervertrag ist ein Vertrag, wobei die eine Partei, der Prinzipal, die andere Partei, den Handelsvertreter, beauftragt, und diese sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit bindet, gegen Entlohnung beim Zustandekommen von Verträge zu vermitteln und diese eventuell im Namen und für Rechnung des Prinzipals abzuschließen, ohne ihm unterstellt zu sein.”

“(3) Jede der Parteien ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen eine unterzeichnete Vertragsurkunde zu verschaffen, die den zu diesem Zeitpunkt geltenden Inhalt des Handelsvertretervertrages wiedergibt.”(Zwingendes Recht)

### **2.1.) Hauptelementen des § 7:428 (1) BW**

Die Hauptelemente des § 7:428 (1) BW werden in diesem Teil aufgelistet.

#### *Handelsvertreter<sup>3</sup>:*

Die Bestimmung des § 7:428 (1) BW macht keinen Unterscheid, ob der Handelsvertreter als physische Person oder als juristische Person auftritt oder, ob der Handelsvertreter seine Vertretertätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausübt.

#### *Vermittlung:*

Der Handelsvertreter handelt nicht in eigenem Namen, sondern schließt Verträge im Namen und für Rechnung des Prinzipals oder besorgt ihm Geschäfte.

#### *Eventuell:*

Es ist von keinerlei Unterschied, ob der Prinzipal oder der Handelsvertreter in dessen Namen den Vertrag abschließt.

#### *Bestimmte oder unbestimmte Zeit:*

Parteien bezwecken eine Dauerrechtsbeziehung einzugehen.

#### *Gegen Entlohnung:*

Bei einem Handelsvertretervertrag sollte eine Gegenleistung (Provision) vereinbart sein.

#### *Kein Dienstverhältnis:*

Der Handelsvertretervertrag beschränkt sich auf die selbständige Ausübung der Vertretungstätigkeit durch den Handelsvertreter im Rahmen seines Vertretungsverhältnisses mit seinem Prinzipal. In diesem Sinne ist er nicht weisungsgebunden wie in einem Dienstverhältnis.

Die Frage, ob auf einen Vertrag die Bestimmungen des Handelsvertretervertrages anzuwenden sind, wird durch die Definition des § 7:428 (1) BW, die Hauptelemente und den Sachverhalt bestimmt. Wie Parteien einen Vertrag nennen oder, ob Provisionsansprüche im Vertrag festgehalten wurden, verhindert es nicht, den Vertrag als einen Handelsvertretervertrag zu qualifizieren.

### **3. Erfordernisse bezüglich der Form des Handelsvertretervertrages**

An das Zustandekommen des Handelsvertretervertrages stellt die gesetzliche Regelung über den Handelsvertretervertrag keine besonderen Formvorschriften. Ein Handelsvertretervertrag bedarf für die Rechtsgültigkeit auch nicht der schriftlichen Form. Das Gesetz macht allerdings zwei Ausnahmen.

---

<sup>3</sup> Die Definition des § 7:428 (1) BW reicht weiter als die in den §§ 1 und 2 der EG Richtlinie den selbständigen Handelsvertreter betreffend.

1). Bei der Delcredere-Klausel<sup>4</sup> (§ 7:429 BW) und 2.) bei der Wettbewerbsklausel<sup>5</sup> (§ 7:443 BW). Diese Klausel bedürfen der schriftlichen Form.

#### **4). Erfordernisse bezüglich des Inhaltes des Vertrages**

Im Allgemeinen gilt beim Handelsvertretervertrag der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Was durch Parteien im Handelsvertretervertrag festgehalten wurde, gilt grundsätzlich als rechtlich verbindlich, es sei denn, der Vertrag oder eine Klausel im Vertrag ist nicht erlaubt (Sittenwidrigkeit, Verstoß gegen die Rechtsordnung oder Verstoß gegen ein zwingendes Gesetz).<sup>6</sup>

Darüber hinaus hat ein Vertrag nicht nur die durch Parteien übereingekommenen Rechtsfolgen, sondern auch solche, die nach der Art des Vertrages, aus dem Gesetz, der Gewohnheit oder den Erfordernissen der Treue und des Glaubens hervorgehen.

Eine aufgrund des Vertrages zwischen Parteien geltende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn dies in den gegebenen Umständen nach Maßstab der Redlichkeit und Billigkeit inakzeptabel ist (§ 6:248 BW).

Redlichkeit und Billigkeit können also unter Umständen die im Handelsvertretervertrag festgehaltenen Verbindlichkeiten ergänzen bzw. einschränken.

#### **4.1 Pflichten des Handelsvertreters**

Die Pflichten des Handelsvertreters sind in den §§ 7:401-403 (Allgemeinen Bestimmungen des Auftrages) geregelt. Die Bestimmungen sind zwingendes Recht.

Nach diesen Bestimmungen ist der Handelsvertreter verpflichtet, die Interessen des Prinzipals mit der notwendigen Sorgfalt zu wahren (§ 7:401 BW), er hat die redlichen Weisungen des Prinzipals zu befolgen (§ 7:402 BW) und dem Prinzipal gegenüber seine Mitteilungspflicht zu beachten (§ 7:403 BW).

##### **Interessenwahrungspflicht und Sorgfaltspflicht**

In § 7:401 BW wird die Sorgfaltspflicht folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: "Der Beauftragte (Handelsvertreter) muss in der Ausübung seiner Vertretertätigkeit die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers beachten.

Im Sinne dieser Bestimmung ist es dem Handelsvertreter verboten, Geschäfte mit Kunden einzuleiten, von welchen er weiß oder wissen sollte, dass sie nicht kreditwürdig sind. Weitere Beispiele dafür, was in die Sorgfaltspflicht des Handelsvertreters fällt sind:

- die Verpflichtung, alle für den Prinzipal empfangenen Summen von seinen eigenen finanziellen Mittel getrennt zu halten und für die unverzügliche Abgabe derer an den Prinzipal Sorge zu tragen

---

<sup>4</sup> Klausel, worin der Handelsvertreter in bestimmten Fällen die Haftung für Verbindlichkeiten des Dritten übernimmt.

<sup>5</sup> Klausel, worin der Handelsvertreter sich nach Beendigung des Vertrages bindet, nicht in derselben Branche tätig zu sein.

<sup>6</sup> § 3:40 BW:

(1) Eine Rechtshandlung, die durch Inhalt oder Wortlaut gegen guten Sitten oder Rechtsordnung verstößt, ist nichtig.

(2) Ein Verstoß gegen ein zwingendes Gesetz führt zur Nichtigkeit der Rechtshandlung, aber, wenn bei einem mehrseitigen Rechtsgeschäft, die Bestimmung sich zum Schutz ausschließlich an eine der Parteien wendet, nur zur relativen Nichtigkeit, dies insofern, wenn nicht aus dem Wortlaut der Bestimmung etwas anderes hervorgeht.

(3) Der letzte Absatz bezieht sich nicht auf Gesetzesbestimmungen, die nicht die Gültigkeit von dagegen verstoßenden Rechtshandlungen zu bekämpfen bezwecken.

- die Führung einer regelmäßigen Administration in Bezug auf die, seinem Prinzipal zugehörigen Gelder und Werte
- die ihm anvertrauten Güter als ein sorgfältiger Kaufmann aufzubewahren
- das Verbot – auch nach Beendigung des Handelsvertretervertrages – die ihm anvertrauten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse an Dritte mitzuteilen oder zu seinen Gunsten zu verwerten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dies mit der Ethik eines guten Kaufmannes zu vereinbaren ist
- das Verbot, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten Tätigkeiten zu entfalten, falls diese sich auf Dienstleistungen oder Güter beziehen, die mit denen konkurrieren, wofür ihm die Vertretung durch den Prinzipal anvertraut wurde

Weitere Beispiele von ergänzenden Verpflichtungen des Handelstreters, die in einem Handelsvertretervertrag festgelegt werden können sind u.a.<sup>7</sup>:

- die Pflicht, dem Prinzipal die Annahme von anderen Agenturen zu melden
- das Verbot, konkurrierende Agenturen anzunehmen
- die Bemühungspflicht, auf dem Markt aktiv zu werben und neue Absatzmöglichkeiten zu erforschen
- die Verpflichtung, sich an die festgelegten Mindestpreisen zu halten

In § 7:402 BW wird die Pflicht der Befolgung von redlichen Weisungen des Prinzipals folgendermaßen zum Ausdruck gebracht:

“(1) Der Beauftragte ist dazu angehalten, die rechtzeitig gegebenen und verantwortungsvollen Weisungen der Ausführung des Auftrages betreffend zu befolgen.

(2) Der Beauftragte, der aus redlichem Grund nicht bereit ist, den Auftrag entsprechend den ihm gegebenen Weisungen auszuführen, kann, falls der Auftraggeber ihn an die gegebenen Weisungen hält, den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen“. Im Sinne dieses Paragraphen dürfen die Weisungen des Prinzipals sich nicht außerhalb des Rahmens und des Zieles des Handelsvertretervertrages bewegen. Insbesondere dürfen diese nicht so weit gehen, daß damit die Selbständigkeit des Handelsvertreters beeinträchtigt wird.

In § 7:403 BW wird u.a. die Mitteilungspflicht des Handelsvertreters zum Ausdruck gebracht:

“(1) Der Beauftragte muss den Auftraggeber über seine Tätigkeiten zur Ausführung des Auftrages auf dem Laufenden halten und ihn unverzüglich über die Vollendung des Auftrages in Kenntnis setzen, falls der Auftraggeber hiervon unwissend ist.

(2) Der Beauftragte legt dem Auftraggeber dafür Verantwortung ab, wie er den Auftrag ausgeführt hat. Hat er bei der Ausführung des Auftrages zu Lasten des Auftraggebers Gelder ausgegeben oder für ihn empfangen, dann hat er darüber Rechnung zu legen.”

Die Mitteilungspflicht des Handelsvertreters bringt nicht nur die Verpflichtung des Handelsvertreters seinen Prinzipal aufzuklären sobald er ein Geschäft vermittelt oder geschlossen hat, sondern bringt auch die Verpflichtung zum Ausdruck, den Prinzipal über die Kreditwürdigkeit eines potentiellen Geschäftspartners zu informieren oder ihm allfällige Beschwerden eines Kunden zu melden. Bezüglich der Verantwortungs- und Rechnungslegungspflicht des Handelsvertreters wird erwähnt, dass die Pflicht sich auch inhaltlich auf die Gründe (das Weshalb) des Handelns des Handelsvertreter bezieht. In diesem Sinne hat der Prinzipal das Recht, vom Handelsvertreter Rechnung und Verantwortung über alles, was er bezüglich des Auftrages getan hat, zu verlangen; dies, wenn nötig mit Beweismittel versehen.

---

<sup>7</sup> Slagter, TVVS 1981, Nr. 1, S. 3

## **4.2 Wettbewerb**

Die (vertragliche) Verpflichtung des Handelsvertreters bei aufrechter Handelsvertretervertrag weder selbst, noch mittelbar Wettbewerb zum Nachteil des Prinzipals zu treiben oder die, nach Beendigung des Handelsvertretervertrages Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, ist als eine Auslegung der Sorgfaltspflicht zu qualifizieren.

## **4.3 Pflichten des Prinzipals**

Die Pflichten des Prinzipals wurden in § 7:430 BW geregelt. Die Bestimmung ist zwingendes Recht. In § 7:340 BW wird folgendes zum Ausdruck gebracht:

- (1) Der Prinzipal muss alles tun, was in den gegebenen Umständen von seiner Seite notwendig ist, um es dem Handelsvertreter zu ermöglichen seine Arbeit auszuführen.
- (2) Er muss dem Handelsvertreter das nötige Dokumentationsmaterial über die Güter und Dienstleistungen, wofür der Handelsvertreter vermittelt, zur Verfügung stellen und ihm alle für die Ausführung des Handelsvertretervertrages notwendigen Auskünfte geben.
- (3) Er ist verpflichtet, den Handelsvertreter unverzüglich zu warnen, wenn er vorhersieht, dass in einem ausgesprochen geringeren Maß als der Handelsvertreter erwarten durfte, Verträge abgeschlossen werden würden oder abgeschlossen werden dürften.
- (4) Er muss den Handelsvertreter binnen redlicher Frist über die Annahme, Verweigerung oder Nichtausführung eines, durch Vermittlung des Handelsvertreters abzuschließenden Vertrages aufklären.

## **4.4 Provision und Provisionsabrechnung**

Die Regelungen der Provision und Provisionsabrechnung sind in den §§ 7: 431-434 BW festgelegt.

### **4.4.1. Provisionsanspruch während der Dauer des Handelsvertretervertrages**

Ein Anspruch auf Provision besteht während der Dauer des Vertrages, wenn das Geschäft durch Vermittlung durch den Handelsvertreter zustande gekommen ist. Es muss aber Kausalität zwischen dem Zustandekommen des Geschäftes und der Vermittlungsaktivität des Handelsvertreters bestehen. Die bloße Namhaftmachung potentieller Geschäftspartner hat aber keinen Anspruch auf Provision<sup>8</sup> zur Folge. Der Handelsvertreter soll sich beim Zustandekommen des Geschäftes also auch verdienstlich gemacht haben. Im Zweifel gebührt auch Provision für Geschäfte, wenn das Geschäft mit einem dem Prinzipal früheren für ein zu vergleichendes Geschäft zugeführten Kunden abgeschlossen wurde.<sup>9</sup> Dem Handelsvertreter gebührt auch Provision für Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung zwischen dem Prinzipal und einem Dritten, der zum Gebiet oder Kundenkreis des Handelsvertreters gehört, abgeschlossen worden sind. Dass der Handelsvertreter für ein bestimmtes Gebiet oder für einem bestimmten Kundenkreis als alleiniger Vertreter bestellt worden ist, wird vermutet. Nur bei einer ausdrücklich dieser Vermutung widersprechenden Vereinbarung gebührt keine Provision (§ 7:431 BW).

### **4.4.2 Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches (Ausführung des Geschäftes)**

Die Bedingung, die das Recht auf Provision von der Ausführung des Geschäftes abhängig macht, muss ausdrücklich gemacht werden (§ 7:432 (2) BW zwingendes Recht). Diese Vereinbarung beschränkt sich aber auf jene Fälle, bei denen der Prinzipal die Nichtausführung nicht zu vertreten hat (§ 7:426 (2) BW)<sup>10</sup>. Eine Nichtausführung hat der Prinzipal dann nicht zu vertreten, wenn er sie nicht schuldhaft herbeigeführt hat oder er sie kraft Gesetzes, Rechtsgeschäftes oder sonstiger in der Übung des redlichen Verkehrs geltenden Auffassungen nicht zu vertreten hat (§ 6:75 BW).

---

<sup>8</sup> Rechtbank Den Haag, NJ 1928, S. 1072; Rechtbank Haarlem, NJ 1934, S. 893

<sup>9</sup> Provisionsanspruch ohne unmittelbare Mitwirkung.

<sup>10</sup> Der Provisionsanspruch entfällt also, wenn und fest steht, dass der vom Handelsvertreter vermittelte Vertrag nicht ausgeführt wird, und dies der Prinzipal nicht zu vertreten hat.

#### **4.4.3 Der Provisionsanspruch entsteht spätestens**

Wenn ein Anspruch auf Provision erst nach Ausführung des Geschäftes entsteht, entsteht er spätestens, wenn der Dritte seinen Teil des Geschäftes ausgeführt hat oder ausgeführt haben müsste, hätte der Prinzipal seinen Teil des Geschäftes ausgeführt (§ 7:432 (3) BW; relativ zwingend zugunsten des Handelsvertreters (§ 7:445 (2) BW).

#### **4.4.4 Fälligkeiten des Anspruches**

Die Provision wird spätestens zu dem Zeitpunkt fällig, an dem die Abrechnung stattfinden soll (§ 7:434 BW Zwingendes Recht).

#### **4.4.5 Provision nach Beendigung des Vertragsverhältnisses**

In § 7:431 (2) BW wird zwingend-rechtlich bestimmt, dass der Handelsvertreter unter Umständen einen Provisionsanspruch für die Vorbereitung von Geschäften hat, die erst nach Beendigung des Handelsvertretervertrages zustande gekommen sind. Der Anspruch besteht entweder, wenn das Geschäft hauptsächlich auf die Vertretungstätigkeit des Handelsvertreters zurückzuführen ist und das Geschäft binnen einer redlichen Frist nach Beendigung des Handelsvertretervertrages abgeschlossen wurde oder wenn die Bestellung (verbindliche Erklärung, das Geschäft schließen zu wollen) des Dritten dem Prinzipal oder dem Handelsvertreter vor Beendigung des Handelsvertretervertrages zugegangen ist.

Im ersten Fall hat der Handelsvertreter ein Problem beweistechnischer Art. Er muss nachweisen können, dass ein abgeschlossenes Geschäft auf seine Tätigkeiten zurückzuführen ist. Eine solche Forderung auf Provision steht im Übrigen in keiner Verbindung mit einer Forderung auf Schadenersatz wegen Kündigung ohne Einhaltung der dafür geltenden Regeln (§§ 7:439 und 441 BW).

In § 7:431 (3) BW wird für die oben genannten Fälle bestimmt, dass Provision, die einem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht, einem nachfolgenden Handelsvertreter nicht zukommt, es sei denn, dies wäre in den gegebenen Umständen unredlich.

#### **4.4.6 Kein Recht auf Provision**

Dem Handelsvertreter steht keine Provision zu, wenn er für zwei Auftraggeber tätig wird und dadurch eine Interessenkollision entsteht. Dies ist nicht der Fall, wenn der Inhalt des zu vermittelnden Geschäftes genau festgelegt wurde, sodass zwischen den Interessen des Prinzipals und des Dritten eine Kollision ausgeschlossen ist. Das Recht auf Provision entfällt unter Umständen z.B., wenn der Handelsvertreter bei der Vermittlung ein und desselben Geschäftes auch als Zwischenperson des Dritten auftritt (§ 7:417 (3) Jo 7:427 BW). Darüber hinaus hat der Prinzipal in solchem Fall einen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Vertragsverletzung (zwingend zugunsten des Prinzipals).

#### **4.4.7 Abrechnung**

Der Prinzipal ist nach Ablauf eines jeden Monats verpflichtet, dem Handelsvertreter eine schriftliche Abrechnung zu übermitteln über die in diesem Monat verschuldete Provision, unter Angabe der Unterlagen, welche der Berechnung zugrunde liegen. Diese Abrechnung muss vor Ende des darauffolgenden Monats übermittelt werden. Parteien können schriftlich vereinbaren, dass die monatliche Übermittlung der Abrechnung alle zwei- oder drei Monate erfolgt (§ 7:433 (1) BW Zwingendes Recht).

Der Handelsvertreter ist befugt, vom Prinzipal Einsicht in die möglichen Beweisstücke, nicht aber, die Aushändigung derer zu verlangen<sup>11</sup>. Er kann sich auf seine eigenen Kosten einen Sachverständigen

---

<sup>11</sup> Erfüllt der Prinzipal seine Auskunftspflicht nicht, kann der Handelsvertreter sich an das zuständige Kantongerecht wenden (§ 39 (2) Wet op de Rechterlijke Organisatie).

beziehen, wenn dem der Prinzipal zustimmt. Der Handelsvertreter und der Sachverständige haben der Außenwelt gegenüber eine Schweigepflicht (§ 7:433 (3) BW). Falls der Prinzipal der Beiziehung des durch den Handelsvertreter vorgeschlagenen Sachverständigen nicht zustimmt, wird dieser auf Antrag<sup>12</sup> durch den zuständigen Präsidenten des Handelsgerichtes<sup>13</sup> zugewiesen (§ 7:433 (2) BW).

#### **4.4.7.1 Ratio der Auskunftspflicht**

Der Prinzipal muss den Handelsvertreter, solange er Anspruch auf Provision hat, periodisch über die ihm verschuldete Provision und die Unterlagen, auf welche sich die Berechnung der Provision stützt, informieren. Nur Angaben die in unmittelbarem Bezug auf den Anspruch auf Provision stehen, dürfen bei der Untersuchung verwendet werden<sup>14</sup>. Im Übrigen wird in der Judikatur bestätigt, dass der Handelsvertreter einen Beitrag zu leisten hat, die Auskunftspflicht des Prinzipals darauf zu beschränken, als dies für das zu beschützende Interesse des Handelsvertreters erforderlich ist<sup>15</sup>. Das Erfordernis fehlt z.B., wenn der Handelsvertreter die Unterlagen, worauf sich sein Provisionsanspruch stützt, in Redlichkeit auch hätte selber sammeln können.

#### **5). Conclusio und Zusammenfassung**

Nach niederländischem Recht kann der Handelsvertretervertrag formlos abgeschlossen werden. Die Schriftlichkeit ist keine Gültigkeitsvoraussetzung. Die Tatsache, ob der Handelsvertreter den Vertrag unterschrieben hat oder nicht, ist für die Gültigkeit oder die Rechtskräftigkeit eines Handelsvertretervertrages nicht erforderlich.

Der Handelsvertreter hat die Interessen des Prinzipals zu wahren, die redlichen Weisungen dessen zu befolgen und sich an seine Mitteilungspflicht zu halten. Der Prinzipal muss alles notwendige tun, um es dem Handelsvertreter zu ermöglichen seine Arbeit auszuführen und ihm für vermittelte Geschäfte Provision zahlen.<sup>16</sup>

Festgestellt wurde, dass der Handelsvertreter nach niederländischem Recht seine Vertretertätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben kann. Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung des Handelsvertreters, keine anderen Agenturen anzunehmen gibt es nicht. So eine Verpflichtung könnte aber sehr wohl in einem Handelsvertretervertrag festgelegt werden.<sup>17</sup> Der Handelsvertreter muss sich aber unter Umständen aufgrund seiner Sorgfaltspflicht von Vermittlungsaktivitäten für andere Prinzipale fernhalten, falls vorhersehbar ist, dass dadurch Interessenkollisionen entstehen können. Vermittelt der Handelsvertreter beim Zustandekommen ein und desselben Geschäftes zwischen dem Prinzipal und dem Dritten für beide Parteien, steht ihm unter Umständen kein Provisionsanspruch zu.

Dem Handelsvertreter gebührt während der Dauer des Vertrages Provision, wenn er sich bei der Vermittlung von Geschäften für den Prinzipal verdienstlich gemacht hat. Für die bloße Namhaftmachung potentieller Kunden steht ihm keine Provision zu, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Zweifel gebührt dem Handelsvertreter für abgeschlossene Geschäfte mit früher zugeführten Kunden und mit Kunden, von welchen er als alleiniger Vertreter bestellt wurde, auch ohne seine unmittelbare Mitwirkung Provision.

Die Bedingung, die den Anspruch auf Provision von der Ausführung des Geschäftes abhängig macht, muss ausdrücklich gemacht werden. Der Anspruch auf Provision entsteht spätestens, wenn der Dritte seinen Teil des Geschäftes ausgeführt hat oder ausgeführt haben müsste, hätte der Prinzipal seinen Teil des Geschäftes ausgeführt.

---

<sup>12</sup> § 429a und folgende, Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering

<sup>13</sup> Rechtbank

<sup>14</sup> So wie: Briefe, Faktura Buchauszüge, Auszüge von Abrechnungen usw.

<sup>15</sup> HR. 5 Februar 1971; NJ, 222

<sup>16</sup> Unterstützungspflicht des Unternehmers

<sup>17</sup> Slagter, TVVS 1981, Nr. 1, S.3

Der Handelsvertreter hat ein Auskunftsrecht bezüglich der, für die Berechnung seiner Provision erforderlichen Unterlagen. Der Prinzipal ist verpflichtet, spätestens vor Ende des folgenden Monats eine schriftliche Abrechnung darüber zu übermitteln, wodurch die Provision verschuldet wurde.

Der Handelsvertreter kann Einsicht in die für die Berechnung der Provision zweckdienlichen Unterlagen des Prinzipals verlangen. Bei der Ausübung dieses Rechtes spielt die Abwägung der geschützten Interessen des Vertreters und der geschützten Interessen des Prinzipals eine Rolle.

Der Provisionsanspruch ist spätestens an dem Tag fällig, an dem die Abrechnung stattfinden soll.

Nach Beendigung des Vertrages hat der Handelsvertreter unter Umständen Anspruch auf Provision, wenn das Geschäft überwiegend auf seine Vermittlungstätigkeit zurückzuführen und in angemessener Frist nach Vertragsbeendigung zustande gekommen ist oder, wenn die Bestellung des Dritten dem Unternehmer oder dem Handelsvertreter noch vor Vertragsbeendigung zugegangen ist.

## **B.) Wie kann ein Handelsvertretervertrag gekündigt werden?**

Ein Handelsvertretervertrag für unbestimmte Zeit kann durch (1) ordentliche Kündigung, durch (2) unregelmäßige Kündigung gekündigt werden und (3) kann aufgelöst werden aus wichtigem Grund<sup>18</sup>.

### **1). Die ordentliche Kündigung (§ 7:437 BW)**

Jede Partei ist befugt, den Handelsvertretervertrag unter Einhaltung der übereingekommenen Kündigungsfrist zu beenden. Hierbei sind die im Gesetz zwingend bestimmten Kündigungsfristen zu beachten. Der Handelsvertretervertrag kann im ersten Vertragsjahr von jedem Teil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Kündigungstermin (§ 7:437 (3) BW)

Im Zweifel darf nur zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine dementsprechende Erklärung soll dem Empfänger also auch vor Ende eines Kalendermonats zugegangen sein (§ 3:37 (3) BW)<sup>19</sup>.

### **2). Die unregelmäßige Kündigung (§ 7:439 BW)**

Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechtes, nämlich, dass ein Vertrag, die durch Parteien übereingekommenen Rechtsfolgen hat (§ 6:428 BW), hat die Kündigung des Handelsvertretervertrages ohne Einhaltung der anzuwendenden Kündigungsfristen und ohne Zustimmung der anderen Partei, sehr wohl die bezweckte Rechtswirkung. Der Handelsvertretervertrag wird beendet.

Die durch die vorzeitige Kündigung betroffene Partei kann die Aufrechterhaltung des Handelsvertretervertrages nicht beanspruchen<sup>20</sup>.

---

<sup>18</sup> Nach niederländischem Recht wird aus wichtigem Grund gekündigt. Da die Regelung große Ähnlichkeit hat mit der österreichischen, habe ich es vorgezogen, die österreichische Terminologie zu übernehmen.

<sup>19</sup> Die niederländische Regelung basiert auf der "nuancierten Empfangstheorie". Dies beinhaltet, (a) dass die Erklärung erst wirksam wird, wenn sie dem Erklärungsempfänger zugegangen ist. (b) Bei nicht rechtzeitigem Zugang beim Erklärungsempfänger wird sie jedoch auch wirksam, wenn dieser Umstand in dem Risikobereich des Empfängers liegt. Die Erklärung wirkt dann mit dem Zeitpunkt, an welchem sie dem Erklärungsempfänger ohne den störenden Umstand zugegangen wäre. HR 16 Oktober 1998, NJ 1998, 897

<sup>20</sup> Der andere Teil kann also nicht, wie nach österreichischem Recht, beim Fehlen eines wichtigen Grundes auf Vertragserfüllung beharren.



### **3). Auflösung aus wichtigem Grund**

Eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragsparteien jederzeit möglich. Der Handelsvertretervertrag kann aus wichtigem Grund fristlos aufgelöst werden. Der wichtige Grund muss unverzüglich bei der Auflösungserklärung mitgeteilt werden. Die sofortige Beendigung des Vertrages kann im Nachhinein nicht auf einen Umstand begründet werden, der als wichtiger Grund beansprucht wird, und dieser dem anderen Teil nicht unverzüglich bei der Auflösungserklärung mitgeteilt wurde.<sup>21</sup>

In § 7:439 (2) BW wird der wichtige Grund definiert:

“Wichtige Gründe sind Umstände von solcher Art, dass von der Partei, die den Vertrag auflöst, in Redlichkeit nicht verlangt werden kann, den Vertrag, sogar befristet, aufrecht zu erhalten.“ Ein Verschulden für die Auflösung aus wichtigem Grund ist nicht erforderlich. Wichtige Gründe für den Prinzipal können z.B. sein: Konkurs des Handelsvertreters, die Annahme einer Entlohnung von einem Dritten, mit dem der Handelsvertreter für den Prinzipal Geschäfte vermittelt, vertragswidriges Handeln durch den Handelsvertreter für konkurrierende Firmen aufzutreten.

Wichtige Gründe für den Handelsvertreter können z.B. sein:

Die Bestellung eines zweiten Handelsvertreters durch den Prinzipal für ein Gebiet oder Kundenkreis, wofür der Handelsvertreter als alleiniger Vertreter bestellt war oder der Umstand, daß die Dienstleistungen des Handelsvertreters in erheblich geringerem Maß, als der Vertreter erwarten durfte, vom Prinzipal in Anspruch genommen werden.

### **4). Conclusio und Zusammenfassung**

Ein Handelsvertretervertrag kann ordentlich und unregelmäßig gekündigt werden.

Nach niederländischem Recht ist jeder Vertragsteil befugt, unter Einhaltung der vertraglich festgehaltenen Kündigungsfrist, den Handelsvertretervertrag jederzeit aufzulösen. Hierbei müssen die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Kündigungsfristen eingehalten werden. Festgestellt wurde, dass im ersten Vertragsjahr eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Im Zweifel darf nur zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine dementsprechende Erklärung soll dem Erklärungsempfänger auch vor Ende des Monats zugegangen sein.

Jeder Vertragsteil ist auch befugt, den Handelsvertretervertrag ohne Einhaltung der (verträglichen bzw. gesetzlichen) Kündigungsfrist und ohne, daß der andere Teil dem zustimmt, vorzeitig zu kündigen. Mit dem Zugang einer diesbezüglichen Erklärung beim Erklärungsempfänger, wird der Vertrag beendet. Der andere Teil kann nicht weiterhin auf Vertragserfüllung beharren, allerdings aus diesem Grund Schadenersatz verlangen

Ein Handelsvertretervertrag wird vorzeitig aus wichtigem Grund aufgelöst, indem die Partei, welche die Auflösung des Vertrages begehrt, den wichtigen Grund unverzüglich bei der Auflösungserklärung mitteilt.

Wird der wichtige Grund bei der Auflösungserklärung nicht unverzüglich mitgeteilt, liegt auch keine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund vor.

## **C.) Welche Ansprüche können bei vertragswidriger Kündigung vom Vertreter erhoben werden?**

### **1). Schadensatz bei vorzeitigem Vertragsende**

Parteien können den Handelsvertretervertrag ohne Einhaltung der übereingekommenen Kündigungsfrist und ohne Zustimmung der anderen Partei kündigen. Die durch die vorzeitige

---

<sup>21</sup> MvT, TK 11022, nr.4, S. 21 (Regierungsvorlage)

Kündigung betroffene Partei kann nicht weiterhin auf Vertragserfüllung beharren. Die Partei, die vertragswidrig kündigt, haftet für die dadurch bei der anderen Partei entstandenen Schäden.

In § 7:439 BW ist die unregelmäßige Kündigung eines Handelsvertretervertrages zwingend geregelt. Definition § 7:439 (1) BW:<sup>22</sup>

"Die Partei, die den Vertrag beendet ohne Einhaltung der Dauer des Vertrages oder ohne Einhaltung der gesetzlichen oder übereingekommenen Kündigungsfristen und ohne, dass die andere Partei dem zustimmt, haftet für die Schäden, es sei denn, sie beendet den Vertrag wegen eines wichtigen, an die andere Partei unverzüglich mitgeteilten Grundes."

Wenn die Beendigung des Vertrages auf einen wichtigen Grund gegründet ist, welchen die gekündigte Partei zu vertreten hat, ist die letztere schadenersatzpflichtig (§ 7:439 (3) BW).

### **1.1). Gesetzlich fixierte Schadenersatzreglung (§ 7:441 BW zwingendes Recht)**

In § 7:441 BW wird u.a. der Schadenersatzanspruch aufgrund der vertragswidrigen Kündigung, ausgearbeitet. Darin wird bestimmt, dass die schadenersatzpflichtige Partei der anderen Partei eine Summe schuldet, die gleichzusetzen ist, mit der Entlohnung für die Zeit, die bei vertragsmäßiger Beendigung des Handelsvertretervertrages hätte fortauern müssen. Bei der Festsetzung der Summe werden der vorangehend verdienten Provision und allen anderen zur Sache zu beachtenden Umständen Rechnung getragen.

Diese Regelung entzieht der schadenersatzfordernden Partei jeglichen Nachweis über die Höhe des, durch die vertragswidrige Kündigung wirklich erlittenen Schäden. Bei der Feststellung, welche Entlohnung dem Handelsvertreter bei vertragsmäßiger Beendigung des Handelsvertretervertrages zugestanden wäre, wird in der Judikatur<sup>23</sup> die Entlohnung des Handelsvertreters über die letzten zwölf Monate oder, falls der Vertrag kürzer gedauert hat, über die, der Beendigung des Vertrages vorangegangene Zeit, als Maßstab genommen.

Der Richter hat die Befugnis die festzusetzende Summe zu mäßigen, falls sie ihm durch den obigen Berechnungsmaßstab unter Rücksichtnahme aller Umstände, zu hoch vorkommt (§ 7:441 (2) BW).

### **1.2) Schadenersatzanspruch über die tatsächlich entstandenen Schäden (§ 7:441 (3) BW zwingendes Recht)**

Der durch die vorzeitige Auflösung betroffenen Partei steht es frei, statt<sup>24</sup> der fixierten Schadenersatzregelung, einen vollständigen Ersatz der, durch die vertragswidrige Kündigung erlittenen Schäden geltend zu machen. Sie hat aber den vollen Umfang der erlittenen Schäden zu beweisen (§ 7:441 (3) BW).<sup>25</sup>

### **2). Gesetzlicher Zins**

Der gesetzliche Zins fängt mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Handelsvertretervertrages an zu laufen (§ 6:119 BW).

### **3). Verjährung**

Die Schadenersatzforderung verjährt nach einem Jahr nach der vertragswidrigen Kündigung (§ 7:444 BW).

---

<sup>22</sup> Die kündigende Partei haftet nicht für die beim anderen Vertragsteil entstandenen Schäden, wenn diese Partei seine Zustimmung an die vorzeitige Auflösung gegeben hat oder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dieser unverzüglich bei der Auflösungserklärung an die gekündigte Partei mitgeteilt wurde.

<sup>23</sup> Rb. Amsterdam, NJ 1980, 459

<sup>24</sup> HR, NJ 1979, 611

<sup>25</sup> Die Regelung bezüglich der Festsetzung des Schadens, der Kausalität, der Mitschuld, usw. sind in den §§ 6:95-105 BW festgelegt.

#### **4). Provisionsansprüche nach Beendigung**

Nach vertragswidriger Kündigung hat der andere Teil unter Umständen einen Anspruch auf Provision für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertrages zustande gekommen sind.<sup>26</sup>

#### **5). Allfällige Ausgleichsansprüche**

Der Ausgleichsanspruch steht dem Handelsvertreter nur bei Beendigung des Handelsvertretervertrages zu. In § 7:442 BW ist die Bestimmung des Ausgleichsanspruches zwingend rechtlich festgelegt. Während der Dauer des Handelsvertretervertrages können Parteien von dieser Bestimmung nicht zum Nachteil des Handelsvertreters abweichen (§ 7:445 (2) BW).

Der Rechtsgrund des Ausgleichsanspruches ist nicht der aus Schadenersatz, sondern eine Belohnung für die Erweiterung des Kundenkreises des Prinzipals. Aus dem Rechtsgrund des Ausgleichsanspruches geht hervor, dass der Handelsvertreter neben diesem allfällige Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Der Handelsvertreter hat einen Ausgleichsanspruch, wenn er (a)<sup>27</sup> dem Prinzipal neue Kunden zugeführt hat oder die Geschäfte mit den bestehenden Geschäftsverbindungen erheblich erweitert hat. Darüber hinaus (b)<sup>28</sup> die Geschäfte dem Prinzipal noch erhebliche Vorteile bringen werden und (c) die Ausgleichszahlung billig ist, in Anbetracht aller Umstände, insbesondere der Verlust der Provision aus Geschäften mit diesen Kunden.

Dem Handelsvertreter steht keine Ausgleichszahlung zu bei der:

(A) Beendigung des Handelsvertretervertrages durch den Prinzipal, falls der Handelsvertreter schadenersatzpflichtig ist (§ 7:439 (3) BW, Kündigung aus wichtigem Grund für den der Handelsvertreter haftet)

(B) Beendigung des Handelsvertretervertrages durch den Handelsvertreter ohne gerechtfertigten Anlass<sup>29</sup>

(C) Beendigung des Handelsvertretervertrages durch die Abtretung seiner Rechte an einen Dritten  
Diese Auflistung ist limitativ. Dem Handelsvertreter steht also unter Umständen, außer in diesen Fällen eine Ausgleichszahlung zu.

---

<sup>26</sup> Siehe, Teil A, Seite 7, Abteilung 4.4.5 dieses Gutachtens

<sup>27</sup> In Bezug auf (a): Falls der Handelsvertreter in seinem Gebiet den Kundenkreis erheblich erweitert hat oder den Umsatz bei bestimmten Kunden vergrößern hat können, wird vermutet, dass der Handelsvertreter einen erheblich positiven Beitrag an die Firma des Prinzipals geleistet hat. Im Übrigen wird dabei die Positivität des Gesamtergebnisses der Firma des Prinzipals außer Acht gelassen.

<sup>28</sup> In Bezug auf (b): oft ist es schwer durchschaubar, ob der Prinzipal einen erheblichen Vorteil hat und, ob diese erheblichen Vorteile von dauerhafter Art sind. Darüber hinaus muss festgestellt werden, ob diese Vorteile auf die Tätigkeiten des Handelsvertreters zurückzuführen sind. Diese Feststellung erfordert eine Prognose über die zukünftigen Entwicklungen. Hierbei spielen viele Faktoren eine Rolle, wie ökonomischer Rückgang, die Art der verhandelten Güter, das Mitnehmen von Kunden durch den ausscheidenden Handelsvertreter, die Weiterbezahlung von Provision nach Beendigung des Handelsvertretervertrages, Kosten für die Aufrechterhaltung von bestehenden Geschäftsverbindungen, der Verlust von Kunden ohne, dass dies der Unternehmer zu vertreten hat, die Einstellung des Betriebes oder des Produktionszweiges, usw. Wenn der Prinzipal z.B. den aufgebauten Kundenkreis nicht in Anspruch nimmt, hat der Handelsvertreter keinen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Der Umstand, dass der Handelsvertreter Kunden mitnimmt, ist nicht bestimmend für die Frage, ob der Prinzipal einen dauerhaften Vorteil errungen hat. Sehr wohl wird aber eine solche Feststellung bei der Festsetzung der Höhe des Ausgleichsanspruches eine Rolle spielen.

<sup>29</sup> Gerechtfertigter Anlass: Alter, Invalidität oder Krankheit des Handelsvertreters

Die Höhe der Zahlung wird durch den Richter festgesetzt. In § 422 (2) wird bestimmt, dass die Summe der Ausgleichszahlung die Entlohnung eines Jahres nicht übersteigen darf, berechnet nach dem Durchschnitt von den letzten fünf Jahren oder, falls der Vertrag von kürzerer Dauer war, nach dem Durchschnitt der gesamten Dauer des Vertrages. Die Höhe der Zahlung wird durch den Richter nach der obigen Regelung und der Billigkeit festgesetzt. Dabei werden verschiedene Umstände eine Rolle spielen; z.B. die Gründe die zur Beendigung des Handelsvertretervertrages geführt haben, die Dauer des Handelsvertretervertrages, die Höhe der Provision und, ob eine Kostenrückerstattung vereinbart wurde, die finanzielle Position des Handelsvertreters und des Prinzipals, usw.

Der Anspruch geht verloren, wenn der Handelsvertreter dem Prinzipal nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertrages mitteilt, dass er den Anspruch geltend macht.

## **6). Conclusio und Zusammenfassung**

Festgestellt wurde, dass nach niederländischem Recht die vertragswidrige Kündigung ohne Zustimmung der anderen Partei, die Beendigung des Vertrages zur Folge hat. Der durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages betroffene Teil, kann nicht weiterhin auf Vertragserfüllung beharren.

Wird der Handelsvertretervertrag von einem Teil vertragswidrig gekündigt ohne, dass der andere Teil dem zustimmt, haftet er für den dadurch beim anderen Teil entstandenen Schaden.

Die gesetzliche Regelung über den Handelsvertretervertrag bietet eine fixierte Schadenersatzregelung für die vertragswidrige Kündigung. Diese Regelung entzieht der schadenersatzfordernden Partei jeglichen Nachweis über die Höhe der durch die vertragswidrige Kündigung wirklich erlittenen Schäden. Bei der Feststellung, welche Entlohnung dem Handelsvertreter bei regelmäßiger Beendigung des Handelsvertretervertrages zugestanden wäre, wird in der Judikatur<sup>30</sup> die Entlohnung des Handelsvertreters über die an der Beendigung des Vertrages vorangegangene Zeit, als Maßstab genommen<sup>31</sup>.

Statt dieser fixierten Schadenersatzregelung, kann die durch die vorzeitig vertragswidrige Kündigung betroffene Partei einem Anspruch auf Schadenersatz über den vollen Umfang des erlittenen Schadens geltend machen. Der wirkliche Umfang des Schadens muss aber dann von ihm nachgewiesen werden.

Die Schadenersatzforderung verjährt nach einem Jahr nach der vertragswidrigen Kündigung.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der durch die vertragswidrige Kündigung betroffene Teil unter Umständen einen Anspruch auf Provision für Geschäfte hat, die erst nach Beendigung des Vertrages zustande gekommen sind.

Dem Handelsvertreter steht unter Umständen ein Anspruch auf Ausgleichszahlung zu. Dies, wenn er dem Prinzipal neue Kunden zugeführt hat oder, wenn er die bestehenden Geschäftsverbindungen erweitert hat.

---

<sup>30</sup> Rb. Amsterdam, NJ 1980, 459

<sup>31</sup> Dies, wenn der Vertrag nicht länger als ein Jahr gedauert hat